

Ausfuhr alter Bücher aus Italien. (Vgl. 1904 Nr. 18, 253, 257, 261, 268, 278, 284, 298 d. Bl.) — In der von Herrn Leo S. Olshki in Florenz herausgegebenen Monatschrift „La Bibliofilia“ (Oktober-November 1904) bringt der Herausgeber einen „Offenen Brief an den Minister des öffentlichen Unterrichts“ über die Unzuträglichkeiten des italienischen Gesetzes betreffend die Ausfuhr von alten Büchern. Indem wir dessen Inhalt nachstehend wiedergeben, sind wir in der Lage mitzuteilen, daß Herr Olshki für Sonnabend den 7. d. M. vom Minister zu einer persönlichen Besprechung nach Rom geladen war. Über deren Ergebnis hoffen wir bald weiteres zu hören. Der Brief lautet in deutscher Übersetzung:

•Ezzenz,

•Gestatten Sie, daß ich Ihnen, dem Wächter des nationalen künstlerischen Erbtums, die ergebene Bitte unterbreite — es geschieht nicht im eignen Interesse, sondern in dem des italienischen Namens —, sich mit dieser brennenden Frage zu beschäftigen, die Mißfallen in allen Teilen der Welt erregt, Italien nicht ausgeschlossen. Erlauben Sie mir — indem wir die Handelsermäßigungen beiseite lassen, obwohl diese wichtig genug sind —, Ihnen die moralischen Konsequenzen nahelegen von einem Gesetz, das alle Verehrer der Wissenschaften als rückschrittlich verurteilt.

•Vor allem wiederhole ich das, was ich schon in dieser Revue gesagt habe, nämlich daß ein gedrucktes Buch weder angesehen werden kann noch angesehen werden darf als ein Kunstgegenstand im eigentlichen Sinn des Wortes, da es in vielen Exemplaren erschienen ist, die, je nach Umständen, mehr oder weniger selten werden. Ein gutes, nütziges und schönes Buch findet viele Käufer auf dem Erdkreis, die Ausgaben gehen zu Ende und die Exemplare werden selten. Ein unnützes Buch ohne irgend welchen Wert findet keine Abnehmer und dient schließlich als Makulatur. Infolgedessen werden die Exemplare gleichfalls selten, schließlich ganz selten und verschwinden endlich. Da hat man daselbe Resultat für zwei Dinge, die sich in ihrem Wert diametral entgegenstellen. In den zollfiskalischen Einteilungen der „alten Bücher“ kann es sich also nicht darum handeln, die Ausfuhr von „Meisterwerken der Kunst“ ins Ausland zu beschränken, sondern es handelt sich nur um Bücher von literarischer oder typographischer Seltenheit. Der Begriff der Seltenheit ist sehr dehnbar, während das Gesetz geglaubt hat, ihn durch ein paar Zahlen festlegen zu können. Es sagt (Bestimmungen über die Ausfuhr des Gesetzes vom 27. Juni 1903, Nr. 242, über die Ausfuhr antiker Kunstgegenstände mit königlichem Dekret vom 17. Juli 1904, Nr. 431, Artikel 255), daß die Bücher vor 1500 nicht nur mit einer „Nulla O-ta“ (kein Hindernis) und mit einer Erlaubnis der Ausfuhr versehen sein müssen, sondern daß man auch 6 bis 20% Ausfuhrzoll zu bezahlen hat, als ob dadurch unwiderstlich festgestellt wäre, daß die Bücher, die vor 1500 gedruckt sind, alle von großer Seltenheit wären, außerdem von entsprechender Schönheit und künstlerischem Wert. Wenn man mir die Aufgabe stellte, eine Zusammenstellung von Büchern aus dem 15. Jahrhundert zu machen, deren Wert nicht den Preis von 10 Lire übersteigt, so könnte ich diese sehr umfangreich machen. Das Gesetz bestimmt außerdem, daß die von 1501 bis 1800 gedruckten Bücher, die für das Ausland bestimmt sind, den Nationalbibliotheken vorzulegen sind, um das „Nulla O-ta“ zu erhalten und mit einem Ausfuhrdokument versehen sein müssen, während keine Tage auf den Wert dieser Bücher gelegt ist (Art. 256 b der gleichen Bestimmungen). Man begreift, daß der Gesetzgeber damit den armen Zollbeamten hat zu Hilfe kommen wollen, daß sie nicht die unnötige Arbeit hätten, alle Pakete zu öffnen, und außerdem viel Zeit verlorren beim Auffuchen der Druck-Daten, die sehr oft nicht einmal den vorgeschrittenen Bücherliebhabern und Bücherkennern klar sind. Diese Verordnung schließt zugleich die Voraussetzung ein, daß alle nach 1500 gedruckten Bücher keinen Kunstwert hätten, und deshalb gewöhnlich und nicht selten sind. Welcher Irrtum! Welcher Fehler! Wie offenbart in diesem Fall der Gesetzgeber seine bibliographische Unkenntnis! Ich könnte eine sehr große Anzahl von Ausgaben des sechzehnten Jahrhunderts nennen, die einen außerordentlich hohen Wert haben; aber ich will mich darauf beschränken, hier nur zu erwähnen die Ausgabe von Vespucci, „Paesi nuovamente ritrouati“ aus dem Jahre 1507 etc., das „Libretto di tutta navigazione“ aus dem Jahre 1504, das „Quadriregio del Frezzi“ aus dem Jahre 1508,

von dem kürzlich ein Exemplar in Rom bei einer Auktion für 25000 Lire verkauft worden ist, usw. usw., und wenn ich wollte, würde es mir nicht schwer fallen, auch eine umfangreiche Auswahl der wertvollen Ausgaben des 17. und 18. Jahrhunderts zu treffen.

•Andererseits werden Euer Ezzenz wissen, daß es unter den Büchern, die von 1501 bis 1800 gedruckt worden sind, eine bedeutende Menge von geringem oder gar keinem Wert gibt, sobald sie vereinzelt vorkommen, die aber doch einen gewissen Preis beanspruchen dürfen, wenn sie sich in Büchersammlungen von einer bestimmten Art finden und dort eine Lücke ausfüllen. Es gibt manchen kleinen Druck aus dem sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, der 50 Centesimi oder gar noch weniger kostet. Wenn man nun einen Druck von so niedrigem Preis ins Ausland schicken muß, so ist man durch das Gesetz gehalten, ihn erst einer Nationalbibliothek des Königreichs vorzulegen mit der Bitte um Ausfuhrerlaubnis, um den Vermerk „Nulla O-ta“ zu erhalten. Die Bitte kostet 60 Centesimi (Bestimmung über die Ausfuhr des Gesetzes vom 27. Juni 1903, Nr. 242 über den Export der Kunstgegenstände des Altertums, beglaubigt durch königliches Dekret vom 17. Juli 1904, Nr. 431, Art. 256 b). Das Zertifikat kostet dem Exporteur 1 L. 20 c. (Art. 280 der gleichen Bestimmung). Ferner muß die Nationalbibliothek, nachdem sie die Prüfung vollzogen hat, das Paket schließen und es mit Blei versichern. Dafür erhält sie vom Einfuhrer für jedes Stück 15 Centesimi (Art. 285 der gleichen Bestimmung).

•Die Absurdität des Gesetzes liegt also klar auf der Hand. Ich hoffe, daß Euer Ezzenz darauf hinwirken werden, es so schnell wie möglich abzuschaffen.

•Die Unzufriedenheit der Gelehrten hat keine Grenzen mehr. Wenn ein Fremder einen Band braucht, der sich in Italien befindet, so muß er darauf verzichten, da niemand ihm diesen schicken kann, ohne Unannehmlichkeiten und beträchtliche Spesen zu haben. Wenn andererseits ein italienischer Gelehrter einen Band zu studieren wünscht, den er sich vom Ausland kommen lassen muß, so bringt ihn dessen Rücksendung in Verlegenheit, usw.

•Es ist unnötig, Euer Ezzenz mit noch mehr Beispielen zu belästigen, die sich ohne weiteres in großer Anzahl darbieten. Ich erlaube mir noch, Ihnen zu sagen, was ich kürzlich im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel geäußert habe gegen den Vorschlag einer Firma, der dahin ging, die Ausfuhr jedes Buches aus Italien gegen mäßige Vergütung zu vermitteln. Ich widerriet den italienischen Kollegen, sich diesen Vorschlag zunutze zu machen, um auf diese Weise sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegzusetzen, und ersuchte sie, sich zu gedulden und Vertrauen in die italienische Regierung zu haben, da diese gar nicht anders handeln könne, als schleunigst Bestimmungen abzuschaffen, die unerträglich und schädlich seien nicht nur für den Handel, sondern auch für den Fortschritt, dessen wirksamste Propaganda immer das gedruckte Buch früher war und heute ist und immer sein wird. In der Tat kann und darf die freie Beweglichkeit des gedruckten Worts nicht verringert werden, weil diese einschränkenden Maßnahmen einem Attentat auf die Freiheit gleichkommen würden. In libro libertas! Italien, das immer an der Spitze der Bewegung zugunsten des wissenschaftlichen Fortschritts gestanden hat und stehen wird, wird sicherlich nicht wollen, daß man es anklagt, sich an die Spitze einer rückschrittlichen Bewegung gesetzt zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Florenz, Dezember 1904.

ganz ergebenst

(gez.) Leo S. Olshki.

Deutsche Schulen in St. Petersburg. — Außer einigen Privatanstalten für Knaben und Mädchen gibt es in St. Petersburg eine Anzahl öffentlicher, gut besuchter deutscher Schulen. Da sind besonders die vier großen Kirchenschulen bei der St. Annen-, der St. Petri-, der St. Katharinen- und der reformierten Gemeinde, von denen jede einen Komplex von Schulen bildet. Diese Anstalten erhalten sich selbst, und der Besuch ist so stark, daß fast immer Zurückweisungen stattfinden müssen. Auch viele vornehme Russen sind in ihnen ausgebildet worden, da sie den Ruf genießen, die besten Schulen der Stadt zu sein. Früher bestanden noch zwei deutsche Privatgymnasien, die aber der Zeitströmung zum Opfer gefallen sind und seit 10 Jahren die